

Einfluß auf ein bestimmtes rechtlich relevantes Ereignis richtig zu beurteilen.

Die Unterscheidung von Ursache und Bedingung ist *relativ*. Sie hat immer nur in bezug auf den konkreten einzelnen Fall und für das durch den Untersuchungszweck bestimmte Bezugssystem der Kausalitätsfeststellung Gültigkeit. Eine Erscheinung, die in dem einen Bezugssystem die Rolle einer Bedingung spielt, kann in einem anderen Bezugssystem selbst Ursache oder Wirkung sein. Die Bedingungen sind untrennbar mit dem konkreten Kausalgeschehen verbunden. Nur unter den gegebenen Bedingungen bringt die Ursache notwendig die eingetretene Wirkung hervor. Unter veränderten Bedingungen wäre ein solcher Kausalverlauf entweder überhaupt nicht zustande gekommen oder in einer anderen Form abgelaufen.

Die im Einzelfall mitwirkenden Bedingungen können das Wirksamwerden der Ursache und den Ablauf des Kausalprozesses in unterschiedlicher Weise beeinflussen. Der Aufenthalt von Menschen in einem Gefahrenbereich ist beispielsweise eine unerläßliche Bedingung dafür, daß ein gefährdender Prozeß einen Personenschaden verursachen kann.<sup>48</sup>

Die Rolle der Bedingungen kann auch darin bestehen, daß sie den *konkreten Verlauf des Kausalprozesses und die Form der schädlichen Folgen* mitbestimmen, wie zum Beispiel den Ort und Zeitpunkt des Eintritts des Schadens, den konkreten Ablauf der Ereignisse, die Art und das Ausmaß des eingetretenen Schadens.

Die Tatsache, daß eine Erscheinung erst beim Vorliegen bestimmter Bedingungen als Ursache wirksam geworden ist und ohne das Vorliegen dieser Bedingungen nicht zur Wirkung geführt hätte, schließt die Kausalität *nicht* aus.

Dies traf zu bei einer Krippenerzieherin, die beim Verlassen des Gruppenraums ihre Tasche mit gefährlichen Medikamenten liegen gelassen hatte. Als sie zurückkam, bemerkte sie, daß Kinder an ihrer Tasche gewesen waren, Medikamente entnommen und offenbar verzehrt hatten. Ein Kind wurde nicht mehr rechtzeitig zum Arzt gebracht, es verstarb an der Vergiftung. Ursache des Todes war, daß das Kind die gefährlichen Medikamente eingenommen hatte. Bedingungen waren, daß die Erzieherin die Tasche hatte liegen lassen, so daß die Kinder die Tasche öffnen, die Medikamente daraus entnehmen konnten, um sie anschließend zu verschlucken, und daß die Erzieherin nicht rechtzeitig ärztliche Hilfe geholt hatte, nachdem ihr klargeworden war, was geschehen ist.<sup>49</sup>

Die Bedeutung der Bedingungen für das Zustandekommen und den Ablauf kausaler Prozesse macht deutlich, daß eine Ursache-Wirkung-Beziehung nur dann wissenschaftlich exakt festgestellt und zutreffend beurteilt werden kann, wenn die im konkreten Fall mitwirkenden Bedingungen aufgedeckt werden und ihre Rolle für das Kausalgeschehen gewürdigt wird.

Je nach dem Ablauf des objektiven Tatgeschehens und der Eigenart des Tatbestandes kann strafrechtliche Verantwortlichkeit von der objektiven Seite her gesehen auch dann eintreten, wenn Bedingungen gesetzt werden, die zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen haben.

#### 4.3.3.4.

### Das Bezugssystem der Kausalitätsprüfung und die Formen des Kausalzusammenhangs

#### 4.3.3.4.1.

### Das Bezugssystem der Kausalitätsprüfung

Um feststellen zu können, ob zwischen bestimmten zu untersuchenden Erscheinungen eine Ursache-Wirkung-Beziehung besteht, sind diese Erscheinungen zunächst aus dem allgemeinen Zusammenhang künstlich zu isolieren. Das heißt, daß von deren sonstigen Abhängigkeiten und Zusammenhängen abstrahiert wird. „Um die einzelnen Erscheinungen zu verstehn, müssen wir sie aus dem allgemeinen Zusammenhang reißen, sie isoliert betrachten, und *da* erscheinen die wechselnden Bewegungen, die eine als Ursache, die andere als Wirkung.“<sup>50</sup>

Welche Erscheinungen aus dem universellen Zusammenhang und der Vielfalt der Dinge und Erscheinungen künstlich herausgelöst und in Beziehung zueinander gesetzt werden müssen, hängt vom sachlichen *Zweck der Untersuchung der Kausalität* ab. Aus ihm ergibt sich, welche Erscheinungen im konkreten Fall interessieren und für die Kausalitätsprüfung relevant sind. Das *Bezugssystem der Kausalitätsprüfung* ist folglich nicht starr und unveränderlich. Es wird stets bestimmt von den gesellschaftlichen Erfordernissen und praktischen Bedürfnissen, die die Frage nach der Kausalität aufwerfen.

48 Vgl. OG-Urteil vom 10. 11. 1970, Neue Justiz, 1971/2, S. 51.

49 Vgl. OG-Urteil vom 10. 9 1970, Neue Justiz, 1970/21, S. 653.

50 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 20, Berlin 1962, S. 499.